

Abschlussbericht mit Anlagen

Abschlussbericht

1 Rechtsgrundlagen

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat gem. § 80 Abs. 2 LHO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsrechnung zu erstellen. Bezüglich Inhalt und Gliederung sind die §§ 81 bis 85 LHO zu beachten.

Der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsrechnung 2011) liegen zu Grunde:

- a) Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Staatshaushaltsgesetz 2010/11 - StHG 2010/11) vom 1. März 2010 (GBl. S. 269) samt dem als Anlage beigefügten Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011.
- b) Das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 548) samt den Änderungen des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2010 und 2011.
- c) Das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037). Änderungen des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wurden mit diesem Gesetz nicht vorgenommen.
- d) Das Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33).
- e) Das Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 397).

Der Wortlaut des Staatshaushaltsgesetzes ist in der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Fassung im Anschluss an den Abschlussbericht abgedruckt.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 waren zudem die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg und die dazu geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2011 (VwV-Haushaltsvollzug 2011) vom 29. Dezember 2010 (Az.: 2-0430.0/36) und die ergänzenden Regelungen hierzu vom 28. März 2011 und 1. August 2011 maßgebend.

2 Abschlussergebnisse

2.1 Kassenmäßiger Abschluss

- 2.1.1 Der kassenmäßige Abschluss enthält die Gegenüberstellung der tatsächlich eingegangenen Einnahmen und der tatsächlich geleisteten Ausgaben unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt sowie der Entnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen sowie der Einnahmen aus den kassenmäßigen Überschüssen des Haushaltsjahres 2008 (Teilbetrag von 522,3 Mio. EUR) mit Ausweis des sich daraus ergebenden Finanzierungssaldos für das Haushaltsjahr 2011.
- 2.1.2 Die im kassenmäßigen Abschluss nachgewiesene Verbesserung des Ist-Finanzierungssaldos (-288,6 Mio. EUR) gegenüber dem Soll-Finanzierungssaldo laut Finanzierungsübersicht zum Gesamtplan des Staatshaushaltsgesetzes 2011 (-1.594,8 Mio. EUR) um 1.306,2 Mio. EUR ergibt sich wie folgt:

Ist-Mehreinnahme 2011	+772,4 Mio. EUR
Reduzierung der Nettokreditaufnahme 2011	+561,9 Mio. EUR
Netto-Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Mehrzuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke 160,8 Mio. EUR abzüglich Mehrentnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken 188,9 Mio. EUR)	-28,1 Mio. EUR
Übernahme des kassenmäßigen Überschusses des Haushaltsjahres 2008 (Teilbetrag)	+0,0 Mio. EUR
ergibt wieder	+1.306,2 Mio. EUR

2.2 Haushaltsabschluss

Der Haushaltsabschluss bezieht in die Ist-Rechnung des kassenmäßigen Abschlusses die aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltsreste und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste ein. Er stellt somit den ordnungsgemäßen Gesamtabchluss über den Vollzug des Staatshaushaltsplans zum 31. Dezember 2011 dar.

3 Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme

3.1 Kreditermächtigungen

Die Ermächtigungen für Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2011 stellen sich wie folgt dar:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Offenstehende Kreditermächtigungen am Ende des Haushaltsjahres 2010 gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StHG 2010/11 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO (vgl. Nr. 3.3 des Abschlussberichts 2010) = in das Haushaltsjahr 2011 übertragener Einnahmerest bei Kapitel 1206 Titel 325 86 | 967,8 Mio. EUR |
| b) Haushaltsansatz 2011 für Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Kapitel 1206 Titel 325 86) gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StHG 2010/11 | 560,0 Mio. EUR |
| c) Erhöhung der Kreditermächtigung nach § 4 Abs. 2 StHG 2011 um den Betrag, | |
| aa) der im Haushaltsjahr 2011 zur Tilgung von Krediten erforderlich war | 7.111,8 Mio. EUR |
| bb) der zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig war | 25,1 Mio. EUR |
| d) Verminderung | |
| nach § 4 Abs. 3 StHG 2010/11 um die Mehreinnahmen die bei der Veräußerung von Landesimmobilien unter Mitwirkung der Landesimmobiliengesellschaft oder durch Veräußerung an diese selbst anfallen | -1,3 Mio. EUR |
| e) Gesamt-Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2011 | 8.663,3 ¹ Mio. EUR |

3.2 Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen

Die Ermächtigungen für Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr 2011 wie folgt in Anspruch genommen:

Krediteinnahmen bei Kapitel 1206 Titelgruppe 86:	7.135,0 Mio. EUR
--	------------------

3.3 Nicht verbrauchte Kreditermächtigung

Am Ende des Haushaltsjahres 2011 stand folgende Kreditermächtigung offen:	1.528,3 Mio. EUR
---	------------------

¹ Differenz rundungsbedingt

3.4 Übertragung der Kreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2012

Die Bildung eines Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen beruht auf § 18 Abs. 6 LHO und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des StHG 2011 in der Fassung des 4. Nachtragsgesetzes. Demnach ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 "die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel aufzunehmen, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden."

Die Höhe des Einnahmerestes errechnet sich wie folgt.

Einnahmereste aus 2010	967,812 Mio. EUR
Kreditermächtigung 2011 nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 StHG 2011 i. d. F. des 4. Nachtragsgesetzes	560,000 Mio. EUR
Verminderung wg. § 4 Abs. 3 StHG 2011 i.d.F. des 4. Nachtragsgesetzes	- 1,346 Mio. EUR
Gesamtsoll der Kreditermächtigung 2011	<hr/> 1.526,466 Mio. EUR
Abzgl. bei Kap. 1206 TG 86 gebuchte Krediteinnahmen 2011	- 1,876 Mio. EUR
Nicht verbrauchte Kreditermächtigungen 2011 u. Vorjahre somit (= Einnahmerest 2011)	1.528,342 Mio. EUR

Die Ausgabereste zum Ende des Haushaltsjahres 2011 betragen 1.627,8 Mio. EUR, die sonstigen Einnahmereste 14,6 Mio. EUR. Der Einnahmerest wird daher in 2012 in maximaler Höhe von 1.528,3 Mio. EUR benötigt. Er wurde bei den Krediteinnahmen (Kap. 1206 Titel 325 86) gebildet und in das Haushaltsjahr 2012 übertragen.

4 Erläuterungen zur Haushaltsrechnung - Rechnungen der Einzelpläne und Übersichten gem. § 85 LHO

4.1 Beiträge der Ressorts

Bei Erstellung der Beiträge der Ressorts zur Haushaltsrechnung waren die Besonderen Bestimmungen zur Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (BBestRech2011) zu beachten.

4.2 Hinweise zu Darstellung und Inhalt

Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben sind in Spalte 3 der Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne nur erläutert, wenn die Abweichung des Rechnungsergebnisses von der Summe aus Haushaltsbetrag und Haushaltsresten oder Vorgriffen aus dem Vorjahr (Spalte 7) des jeweiligen Titels bzw. bei deckungsfähigen Gruppentiteln von der entsprechenden Summe der jeweiligen Titelgruppe mehr als 100.000 EUR beträgt.

Minderausgaben bei zwangsläufigen Sachausgaben im Sinne des Mittelfristigen Finanzplans mit Ausnahme der Sächlichen Verwaltungsausgaben sowie Minderausgaben, die auf die Erwirtschaftung globaler Minderausgaben zurückzuführen sind, sind aus Vereinfachungsgründen unabhängig von der Höhe der Abweichungen in Spalte 3 der Rechnungen der Einzelpläne nicht dargestellt.

Bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sind Mehrausgaben der in § 3 Abs. 7 des StHG 2011 festgelegten Art sowie Minderausgaben infolge Nichtbesetzung, Unterbesetzung oder anderweitiger Besetzung von Personalstellen nicht erläutert.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe sind in der Übersicht 1 zur Haushaltsrechnung 2011 begründet. Bei überplanmäßigen Beträgen unter 500 EUR wurde auf eine Begründung und die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft verzichtet. In der Spalte "Einwilligung" ist in den Fällen, in denen für eine Haushaltsstelle mehrere Einwilligungen erteilt worden sind, jeweils nur die letzte Einwilligung angegeben, wenn sich aus ihr der eingewilligte Gesamtbetrag ergibt.

Umsetzungen von Haushaltsmitteln gem. § 50 Abs. 1 LHO werden in Spalte 3 beim jeweiligen Titel ausgewiesen. Sie sind mit dem Begriff "Umsetzung" gekennzeichnet. Soweit Reste umgesetzt werden, wird jeweils dargestellt von welcher Haushaltstelle bzw. zu welcher Haushaltstelle eine Umsetzung erfolgt.

Mittelumschichtungen im Rahmen der kapitel- oder einzelplanübergreifenden Deckungsfähigkeit des Programmbudgets Medien (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Unterziffer 1.4 oder Nr. 2.1 StHG 2011) bzw. des Informationstechnischen Gesamtbudgets (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Unterziffer 1.4 oder Nr. 2.2 StHG 2011) werden ebenfalls in Spalte 3 ausgewiesen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Ausweisung kumuliert bei den jeweiligen Titelgruppen und nicht den einzelnen Gruppentiteln. Sie sind mit dem Begriff "Umschichtung" gekennzeichnet.

Haushaltsstellen mit außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben sind in den Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne mit "APL" gekennzeichnet; Haushaltsstellen mit Ausgaben aus Ausgaberesten aus Vorjahren, für die ein Titel nicht mehr eingestellt war, sind mit "BT" gekennzeichnet.

In den Ergebniserläuterungen in den Kapitelübersichten der Rechnungen der Einzelpläne wurden bei der Angabe von Buchungsstellen die Zusätze "Kapitel", "Titel" und "Titelgruppe" aus Vereinfachungsgründen weitgehend weggelassen.

Bei der Beurteilung der Rechnungsergebnisse sind die Regelungen der §§ 6 und 6a StHG 2011 zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

4.3 Personalausgaben

Gemäß § 3 Abs. 7 StHG 2011 sind die nach den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen über die Haushaltsansätze hinaus geleisteten Ausgaben als planmäßige Ausgaben behandelt worden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 LBesGBW) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 17 LBesGBW mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu den Titeln 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Bezüge der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richten,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Die Gesamtsumme aller Personalausgaben hat das Haushaltssoll um rd. 102,8 Mio. EUR unterschritten (vgl. Spalte 6 der Anlage 2 zur Gesamtrechnung). Dieser Betrag erhöht sich auf Grund von Sachmitteleinsparungen sowie Mehreinnahmen zu Gunsten von Personalausgaben um rd. 245,5 Mio. EUR und vermindert sich auf Grund von Personalmitteleinsparungen und Stellennicht-

besetzungen zu Gunsten von Sachausgaben um rd. 90,4 Mio. EUR - jeweils nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

In der Übersicht 1 A zur Haushaltsrechnung 2011 sind die bewilligten Abweichungen von den Stellenübersichten aufgeführt, soweit diese nicht durch Gesetz, Staatshaushaltsplan oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur LHO zugelassen oder durch tarifliche Änderungen bedingt sind.

4.4 Nachweise für den Rechnungshof

Die Nachweise der Ressorts über die Erwirtschaftung der bei Kapitel 1212 Titel 972 01 und 972 03 oder einem anderen Titel der Gruppen 462 und 972 veranschlagten globalen Minderausgaben sowie über die kapitel- und einzelplanübergreifenden Verstärkungen und Verminderungen sind dem Rechnungshof übergeben worden. Zum Nachweis der Bewirtschaftung der Personalausgaben im Ganzen und der Umschichtung von und zu den Sachausgaben wurden dem Rechnungshof außerdem Zusammenstellungen und Nachweise der Ressorts über Einsparungen bei Gruppentiteln der Hauptgruppe 4 für die Stellenbesetzungssperre, über die Personalmehrausgaben, die nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke durch Mehreinnahmen oder durch Minderausgaben bei der Hauptgruppe 5 bis 8 gedeckt sind, über gem. § 37 LHO entstandene Personalmehrausgaben, soweit diese nicht den Sonderregelungen nach § 3 Abs. 7 StHG 2011 oder Nr. 16.4 VwV-Haushaltsvollzug 2011 unterliegen, über Personalausgabeneinsparungen aus nicht besetzten Stellen zur Verstärkung von Sachmitteln nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke sowie über die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe für Einsparungen bei der Reinigung von Dienstgebäuden bei Kapitel 0502 Titel 462 06 und Kapitel 1002 Titel 462 06 übersandt.

4.5 Sonstiges

Dem Abschlussbericht im Anschluss an das Staatshaushaltsgesetz 2011 sind folgende Zusammenstellungen beigefügt:

- die Gesamtrechnung mit Abschluss,
- eine Aufgliederung der Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen,
- eine Aufgliederung der Ausgabereste,
- eine Darstellung der Entwicklung des Schuldenstandes,
- eine Gruppierungsübersicht über die Isteinnahmen und Istaussgaben,
- eine Funktionenübersicht über die Isteinnahmen und Istaussgaben.

Bei gerundeten Zahlen sind in den Summen Abweichungen möglich.